

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 7

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 19. Februar 1925.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über Umstellung auf Reichsmark; über Fürsorgeleistungen; des Ministers des Innern: Bezirksamtstafelordnung; des Justizministers: über Einführung von Dienstmarken; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Schulordnung für die Volksschulen.

Verordnung

(Vom 11. Februar 1925.)

über Umstellung auf Reichsmark.

Auf Grund des § 4 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 775) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Soweit in den vor dem 1. Januar 1919 erlassenen badischen Gesetzen und Verordnungen noch Beträge in Mark und Pfennig vorkommen, die seit diesem Zeitpunkt nicht mehr geändert worden sind, treten an die Stelle der Worte „Mark“ und „Pfennig“ die Worte „Reichsmark“ und „Reichspfennig“.

§ 2.

Sofern in badischen Gesetzen und Verordnungen die Goldmark als Rechnungseinheit in der Weise bestimmt ist, daß für die Umrechnung der Goldmarkbeträge in die Währungseinheit der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Umrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 951 — zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 939 —) maßgebend ist, tritt die Reichsmark an die Stelle der Goldmark.

Das gleiche gilt, soweit in solchen Gesetzen und Verordnungen Goldmarkbeträge vorkommen, ohne daß eine Vorschrift über die Umrechnung getroffen ist.

§ 3.

Artikel 4 des Gesetzes, betreffend die wandelbaren Bezüge der Notare, vom 17. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Gesetzes vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) erfährt folgende Änderungen:

1. Im Absatz 1 werden die Worte „mindestens aber eine Mark von einem Geschäft“ gestrichen.
2. Im Absatz 2 werden die Worte „300 Mark“ durch die Worte „20 Reichsmark“ ersetzt.

§ 4.

In § 6 Satz 2 des Jagdsteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) werden die Worte „einhundert Mark“ durch das Wort „Reichsmark“ ersetzt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die wandelbaren Bezüge der Notare, vom 23. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280) aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 17. Februar 1925.)

über Fürsorgeleistungen.

Aufgrund der §§ 6 und 31 der Verordnung der Reichsregierung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 100) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Die öffentliche Fürsorge ist nach den Bestimmungen der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art

und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 765) zu gewähren.

§ 2.

Das Landesgesetz vom 5. Mai 1870, „die öffentliche Armenpflege betreffend“, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 4, 18 und 21 sind als aufgehoben anzusehen.

2. In § 6 werden die Worte: „einem im Sinne des § 2 Unterstützungsbedürftigen“ ersetzt durch die Worte: „einem Hilfsbedürftigen“.

3. Im § 7 Absatz 2 ist das Wort: „Armenverbände“ zu ersetzen durch das Wort: „Fürsorgeverbände“.

4. Im § 16 ist das Wort: „Unterstützungswohnsitz“ zu ersetzen durch die Worte: „gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 100)“.

5. Im § 25 sind die Worte: „des Unterstützungswohnsitzes“ zu streichen.

§ 3.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Reichsgrundsätze ist das Ministerium des Innern.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Februar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Bezirksamtstassenordnung.

(Vom 13. Februar 1925.)

Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen wird verordnet:

§ 1.

1. Bei jedem Bezirksamt besteht für seinen Dienstbezirk eine Kasse zum Vollzug der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Ausgaben und Einnahmen. Die Kasse führt die Bezeichnung „Bezirksamtstasse . . .“ (Ortsname). Alle Schriftstücke in Kassensachen ergehen unter dieser Bezeichnung. Die Bezirksamtstasse führt Dienstsiegel und Dienststempel des Bezirksamts. Jede Bezirksamtstasse hat beim Postschekamt Karlsruhe ein Postscheckkonto.

2. Das Ministerium des Innern kann den Bezirksamtstassen auch den Vollzug der Ausgaben und Einnahmen anderer Behörden übertragen.

§ 2.

1. Die Bezirksamtstassen vollziehen die Ausgaben in einzelnen Verwaltungs- und Polizeifachen der Bezirksamter nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern.

2. Ausnahmsweise können Ausgaben auf eine nach § 1 örtlich nicht zuständige Bezirksamtstasse zur Zahlung angewiesen werden und zwar auf die Bezirksamtstasse des Wohnorts oder Aufenthaltsorts, wenn der Empfangsberechtigte außerhalb des Dienstortes der anweisenden Verwaltungsbehörde wohnt oder sich aufhält und sich an seinem Wohnort oder Aufenthaltsort eine Bezirksamtstasse befindet und wenn anzunehmen ist, daß der Vollzug durch diese Bezirksamtstasse einfacher und billiger ist.

§ 3.

1. Die Bezirksamtstassen erheben:

- die Verwaltungsgefälle;
- sonstige Einnahmen der Verwaltungsbehörden, soweit ihnen das Ministerium des Innern die Erhebung überträgt.

2. Verwaltungsgefälle sind:

- alle Gefälle (Sporteln, Taxen, Gebühren, Auslagen, Vorschüsse), die aufgrund des Verwaltungsgebührengesetzes und der Verwaltungsgebührenordnung sowie aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen von den Bezirksamtern und den übrigen im Verwaltungsgebührengesetz erwähnten Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten angelegt werden;

- Geldstrafen aller Art, die von den Bezirksamtern erkannt sind, sowie Dienstpolizei- und Ordnungsstrafen, die von den übrigen Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten ausgesprochen werden;

- Erlöse aus eingezogenen Gegenständen, soweit die Einziehung durch ein Bezirksamt zugunsten des Landesfiskus erfolgt ist.

§ 4.

1. Die Anforderung der Einnahmen obliegt in der Regel den Behörden, bei denen sie erwachsen sind (Gefällbehörden); sie erfolgt durch die Bezirksamtstasse,

- wenn der Schuldner gestorben ist,
- wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet und die Forderung als Konkursforderung anzumelden ist,
- wenn der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist oder dem im Ausland wohnenden Schuldner

die Anforderung nicht mit der Post überandt werden kann.

2. In den unter Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Fällen ist die Bezirksamtskasse, soweit es sich um eine öffentlich-rechtliche Geldforderung handelt, befugt, die Anforderung öffentlich durch Anschlag an die Aushangtafel des Bezirksamtes zu vollziehen; die Anforderung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Anforderung ist es ohne Einfluß, wenn sie vor dem Ablauf der Frist von der Aushangtafel abgenommen wird.

3. Beauftragt eine Verwaltungsbehörde, eine ihr unterstellte Verwaltungsbehörde mit der Eröffnung einer Entschließung, so kann sie ihr auch die Anforderung der dafür angelegten Kosten auftragen.

§ 5.

1. Die Bezirksamtskassen sind zur Betreibung der ihnen zum Einzug überwiesenen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zuständig.

2. Auf das Betreibungsverfahren findet das Gesetz vom 12. April 1899 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen in der Fassung der Gesetze vom 8. Juli 1914 und vom 13. März 1924 — Vollstreckungsgesetz — (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 111, 1914 Seite 236 und 1924 Seite 44) mit folgender Maßgabe Anwendung:

a. Wenn ein Pfllichtiger nicht innerhalb der geordneten oder im Einzelfalle bewilligten Zahlungsfrist zahlt, so wird die Zwangsvollstreckung gegen ihn eingeleitet. Eine Mahnung des säumigen Schuldners unterbleibt.

b. Die Vollstreckungsanordnung (Vollstreckungsgesetz § 1) ist schriftlich zu erlassen; in der Anordnung sind der beizutreibende Betrag und die Person, gegen welche die Vollstreckung stattfinden soll, bestimmt anzugeben.

c. Für die Vollstreckungsanordnung wird eine Pfändungsanordnungsgebühr nach den in § 4 a Absatz 3 des Vollstreckungsgesetzes für die Versäumnis- und Mahngebühren vorgesehenen Höchstsätzen erhoben.

3. Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen sind die Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

§ 6.

Die Bezirksamtskassen sind befugt, nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern bei den in § 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe a

und c genannten Einnahmen Stundung oder Teilzahlungen zu bewilligen.

§ 7.

1. Die Bezirksamtskasse wird von einem Beamten des gehobenen mittleren Dienstes (Rechner) selbständig verwaltet.

2. Zur Mitwirkung bei nachfolgenden Geschäften wird bei jeder Kasse ein Beamter des gehobenen mittleren Dienstes als Gegenrechner bestellt:

a. bei den Verfügungen des Rechners über das Postscheckkonto;

b. bei der Bewilligung von Stundung oder Teilzahlungen (§ 6), wenn der ausstehende Betrag 100 RM übersteigt oder eine längere als einmonatige Zahlungsfrist, berechnet vom Fälligkeitstage an, gewährt werden soll;

c. bei den regelmäßigen Kassenstürzen und bei sonstigen Geschäften der Kassenverwaltung nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern.

3. Die Bestellung des Rechners und des Gegenrechners erfolgt durch das Ministerium des Innern, die Bestellung ihrer Vertreter durch den Landrat. Die Bestellung des Gegenrechners zum Stellvertreter des Rechners soll tunlichst vermieden werden; die Bestellung des Rechners zum Stellvertreter des Gegenrechners ist unzulässig.

§ 8.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern können die eigentlichen Kassengeschäfte von den übrigen Geschäften der Kassenverwaltung getrennt und einem neben dem Rechner tätigen besonderen Kassenbeamten übertragen werden. Die Stellvertretung des Kassenbeamten regelt der Landrat.

§ 9.

Bei den Bezirksamtskassen werden Prüfungen und unvermutete Kassenstürze nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern vorgenommen.

§ 10.

1. Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.

2. Vorschriften, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

§ 11.

1. Die Finanzämter bleiben für den Einzug und die Betreibung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angeforderten Gefälle und für die Zahlung der damit verbundenen Ausgaben sowie für den Voll-

zug der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ange-
wiesenen Ausgaben der in § 2 bezeichneten Art zu-
ständig.

2. Die Abgangsweisungen sind für die der bis-
herigen Finanzkasse zum Einzug überwiesenen Beträge
auch nach dem 1. April 1925 an die Finanzkasse zu
richten.

3. Die weitere Betreibung der von den Finanz-
ämtern erfolglos betriebenen und beim Inkrafttreten
dieser Verordnung bereits vorläufig niedergeschlagenen
Gefälle geht auf die Bezirksamtskasse über. Zu diesem
Zweck fertigt das Finanzamt einen Auszug aus dem
Verzeichnis der unsicheren Ausstände und teilt ihn
unter Anschluß der Betreibungsakten, diese nach der
Reihenfolge der Einträge geordnet, der Bezirksamts-
kasse mit. Über die überwiesenen Beträge stellt die
Bezirksamtskasse dem Finanzamt eine Bescheinigung
aus, aufgrund deren das Finanzamt die Einträge in
seinem Verzeichnis löscht. Werden nach Absatz 1 zu
erhebende Gefälle nach dem Inkrafttreten dieser Ver-
ordnung infolge fruchtloser Betreibung vorläufig nieder-
geschlagen, eignen sie sich also zur Aufnahme in das
Verzeichnis der unsicheren Ausstände, so teilt das
Finanzamt die Betreibungsakten von Fall zu Fall
der Bezirksamtskasse gegen Empfangsbescheinigung mit.

Karlsruhe, den 13. Februar 1925.

Der Minister des Innern.

Kem m e l e.

Verordnung

(Rom 11. Februar 1925.)

über Einführung von Dienstmarken.

Auf Grund der §§ 1, 6 der Verordnung vom
27. März 1920 über Einführung von Dienstmarken
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) wird in das
Verzeichnis der im Geschäftskreis des Justizministeriums
zum Bezuge und zur Verwendung von Dienstmarken
berechtigten Dienststellen aufgenommen:

der Vorstand der Badischen Anwaltskammer in
Karlsruhe.

Karlsruhe, den 11. Februar 1925.

Der Justizminister.

Trunk.

Verordnung.

(Rom 11. Februar 1925.)

Die Schulordnung für die Volksschulen.

Die Verordnungen vom 13. Januar 1921 (Gesetz-
und Verordnungsblatt Seite 16), 30. Oktober 1922
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 814), 12. Juli
1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) und
5. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite
324), durch welche der § 31 der Schulordnung für
die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und
Verordnungsblatt Seite 609) geändert wurde, werden
mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die in § 31 a. a. O. vorgesehene Mahngebühr
beträgt nunmehr 20 Reichspfennig.

Karlsruhe, den 11. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Sellpach.